

## **Benutzungsordnung für das Kulturzentrum „Ditmarsia“ der Stadt Meldorf**

Die Stadt Meldorf betreibt das Kulturzentrum „Ditmarsia“ als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Die Stadt stellt diese Einrichtung den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Meldorf und darüber hinaus all denjenigen, die an einer dem Zweck der Einrichtung entsprechenden Nutzung interessiert sind, zur Verfügung. In den Räumen der Ditmarsia sollen vornehmlich folgende Nutzungen ermöglicht werden:

- a) Erwachsenenbildung
- b) Kinderbetreuung
- c) Aufführungen
- d) kulturelle Veranstaltungen
- e) Messen und Ausstellungen
- f) Versammlungen
- g) Informationsveranstaltungen

Die Interessen der Stadt Meldorf vor Ort werden vom Verein „Volkshochschulen in Dithmarschen e. V.“ (VVD) wahrgenommen. Der VVD ist berechtigt, Nutzungsvereinbarungen für Einzelnutzungen im Auftrag der Stadt Meldorf abzuschließen. Der Abschluss von Dauermietverträgen obliegt der/dem Bürgermeister/in der Stadt Meldorf.

Um das Kulturzentrum „Ditmarsia“ für diese Zwecke auch in Zukunft vorhalten und um ein Nebeneinander aller Nutzer gewährleisten zu können, müssen bezüglich der Nutzung Regelungen aufgestellt werden. Aus diesem Grund hat die Stadtvertretung der Stadt Meldorf in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2012 folgende Benutzungsordnung beschlossen, die sowohl für die Mieter als auch für Veranstalter von Einzelveranstaltungen gilt:

1. Nutzungszweck  
Nutzungsberechtigte dürfen die Ditmarsia nur zu den o. a. Zwecken verwenden. Eine Nutzung darf weder den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Stadt Meldorf abträglich sein.
2. Begriffsbestimmungen
  - a) Nutzungsberechtigte  
Nutzungsberechtigte sind alle natürlichen und juristischen Personen, die mit dem VVD eine Nutzungsvereinbarung für Einzelveranstaltungen abschließen.
  - b) Nutzung  
Unter Nutzung ist der Zeitraum zu verstehen, in dem Nutzungsberechtigten Räume für eine Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung (z. B. Proben, Auf- und Abbauarbeiten etc.) derselben zur Verfügung stehen. Nutzung ist nicht das Dauermietverhältnis.
  - c) Veranstaltung  
Unter Veranstaltung ist der Zeitraum zu verstehen, während dem eine Darbietung, z. B. eine Theateraufführung oder eine Versammlung

mit Gästen des Nutzungsberechtigten stattfindet.

3. Nutzungsvereinbarung

Eine Nutzung der „Ditmarsia“ ist erst nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem VVD erlaubt. Der VVD ist berechtigt, unberechtigte Nutzungen zu untersagen. Er übt für die Stadt Meldorf das Hausrecht aus. Die Rechte der Stadt Meldorf als Haus- und Grundstückseigentümerin bleiben hiervon unberührt.

4. Verantwortliche/r

Nutzungsberechtigte oder von ihnen bestimmte Beauftragte sind verpflichtet, während der Veranstaltung in den zur Nutzung überlassenen Räumen anwesend zu sein. Beauftragte müssen über sämtliche Belange, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, informiert sein. Sie müssen berechtigt sein, Entscheidungen für Nutzungsberechtigte zu treffen.

5. Schließanlage und Schlüssel

5.1 Die „Ditmarsia“ ist mit einer Schließanlage ausgestattet. Die Dauermieter erhalten für ihre angemieteten Räume sowie für die Außentüren eine ausreichende Anzahl von Schlüsseln ausgehändigt. Das Nähere wird in den jeweiligen Mietverträgen geregelt.

5.2 Ein Schlüssel für das Gebäude wird für eine Nutzung an Nutzungsberechtigte oder von ihnen bestimmte Beauftragte befristet ausgehändigt. Schließungen am und im Gebäude dürfen nur von diesen Personen vorgenommen werden.

5.3 Der Schlüssel darf im Rahmen von Nutzungen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Verlust des Schlüssels ist unverzüglich auch während der Nutzung anzuzeigen. Die der Stadt Meldorf im Zusammenhang mit dem Verlust des ausgehändigten Schlüssels entstehenden Kosten werden von Nutzungsberechtigten getragen.

6. Schließung

Während einer Veranstaltung dürfen grundsätzlich nur die Außentüren im Bereich des Foyers der Ditmarsia geöffnet werden. Die Öffnung der Außentür im Bereich des Bühnenhauses ist nur in Absprache mit dem VVD gestattet. Nach der Nutzung sind die Außentüren zu verschließen. Werden die Räume im Obergeschoss des Vorbaus genutzt, müssen diese nach der Veranstaltung ebenfalls verschlossen werden. Nutzungsberechtigte sorgen zudem dafür, dass alle Fenster der genutzten Bereiche nach der Nutzung geschlossen sind.

7. Beleuchtung

In die Standardbeleuchtungsanlage werden Nutzungsberechtigte ggf. durch Mitarbeiter/innen des VVD eingewiesen. Nach Ende der Nutzung müssen die genutzten Lichtquellen ausgeschaltet werden. Eine Einweisung in die Bühnenlichtanlage erfolgt durch Mitglieder der Meldorfer Theatergruppe. Ohne Einweisung darf die Bühnenlichtanlage nicht genutzt werden.

8. Kompakt-Tonanlage  
Für die Nutzungszeit kann eine Kompakt-Tonanlage zur Verfügung gestellt werden. In die Kompakt-Tonanlage weisen Mitarbeiter/innen des VVD ein. Betriebsstörungen oder –ausfälle der Anlage sind nach oder während der Nutzung anzuzeigen.
9. Große Tonanlage  
Eine Einweisung in die große Tonanlage erfolgt durch Mitglieder der Meldorfer Theatergruppe. Ohne Einweisung darf die Anlage nicht genutzt werden. Nutzungsberechtigte achten darauf, dass z. B. im Zusammenhang von Musikdarbietungen kein übermäßiger Lärm entsteht, der weitere Nutzer der „Ditmarsia“, Nachbarn oder Passanten stören könnte. Diese Regelung gilt auch für den Gebrauch von eigenen Musikanlagen oder für Aufführungen mit Instrumenten.
10. Bühne und Bühnenhaus  
Sofern die Bühne für die Veranstaltung nicht benötigt wird, darf diese aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Bei Nutzung der Bühne und des Bühnenhauses haften Nutzungsberechtigte für Sach- und Personenschäden, die durch die Nutzung entstehen. Eine Einweisung in die Bühnentechnik erfolgt ggf. durch Mitglieder der Meldorfer Theatergruppe. Im Falle der Nutzung der Toilettenanlage im Bühnenhaus muss diese nach der Nutzung gründlich gereinigt werden. Die übrigen Bereiche der Bühne und des Bühnenhauses sind nach der Nutzung besen- bzw. staubsaugerrein zu hinterlassen.
11. Bestuhlung
  - 11.1 In der „Ditmarsia“ stehen Stühle und Tische für Veranstaltungen zur Verfügung. Für eine Saalbestuhlung darf grundsätzlich nur der erkennbare Innenbereich des Saales genutzt werden. Eine Erweiterung der Bestuhlung im Saal ist nur in Absprache mit dem VVD möglich, wobei der Hauptfluchtweg zwischen den beiden Außentüren in jedem Fall freigehalten werden muss. Die Standardbestuhlung im Saal ist Reihenbestuhlung. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, eine Reihenbestuhlung nach Ende der Nutzung wieder herzustellen.
  - 11.2 Eine Bestuhlung der Galerie ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Bestuhlung der Galerie kommt nur in Absprache mit dem VVD dann infrage, wenn Stühle und Tische während der Nutzung nicht von Minderjährigen genutzt werden. Im Falle der Absprache der Bestuhlung der Galerie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des VVD dürfen Stühle und Tische erst kurz vor Beginn der Veranstaltung im Bereich der Balustrade der Galerie aufgestellt werden. Stühle und Tische müssen nach der Veranstaltung unverzüglich aus dem Bereich der Balustrade entfernt werden und spätestens zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung entweder in den Saal oder in die Nebenräume des Obergeschosses eingelagert werden.

12. Eigenes Mobiliar und Ausstattungsgegenstände für Nutzungen  
Eigenes Mobiliar und Ausstattungsgegenstände (Fremdmobiliar) für Nutzungen dürfen unter Beachtung der Regelungen unter 8. und 10. aufgestellt werden. Fremdmobiliar darf im Saal und in den Nebenräumen nur im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Nutzung der „Ditmarsia“ aufgestellt werden. Ein dauerhaftes Aufstellen ist nicht zulässig. Wird im Rahmen von mehrtägigen Messen und Ausstellungen Fremdmobiliar, wie Stellwände, Vitrinen und Ausstellungstische aufgestellt, muss der Stellplan mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des VVD abgestimmt werden.
13. Flucht- und Rettungswege  
In der „Ditmarsia“ sind Flucht- und Rettungswegepläne ausgehängt. Die dort gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind stets frei zu halten. Die Brandabschnittstüren sind insbesondere während der Nutzung geschlossen zu halten. Mechanische Sperren zum Offenhalten der Brandabschnittstüren sind untersagt.
14. Aushänge und Auslagen  
Aushänge und Auslagen dürfen nach Genehmigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des VVD nur an den hierfür vorgesehen Vorrichtungen in der „Ditmarsia“ angebracht bzw. ausgelegt werden. Erlaubt sind Aushänge und Auslagen, die nicht gewerblich ausgerichtet sind. Aushänge und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, sind nach der Nutzung unverzüglich wieder zu entfernen.
15. Dekoration  
Eine Dekoration ist nur im beschränkten Umfang möglich. Eine Dekoration ist mit dem VVD abzustimmen. Es dürfen nur schwer entflammbare oder nicht brennbare Dekorationsmaterialien verwendet werden. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.
16. Offenes Feuer sowie Pyrotechnik  
Offenes Feuer sowie die Verwendung von Pyrotechnik ist im gesamten Gebäude grundsätzlich untersagt. Eine Zulassung durch Mitarbeiter/innen des VVD ist nur bei Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Freiwilligen Feuerwehr Meldorf möglich, die zudem während des Betriebes offenen Feuers und der Verwendung von Pyrotechnik eine Brandwache stellen muss.
17. Nutzungsentgelt und Nebenkosten  
Das Nutzungsentgelt und die Nebenkosten werden auf Grundlage der jeweils geltenden Entgeltordnung der Stadt Meldorf für die „Ditmarsia“ erhoben. Nutzungsberechtigte verschaffen sich vor der Nutzung Kenntnis von den dort enthaltenen Regelungen.
18. Beschädigungen  
Nutzungsberechtigte verschaffen sich vor der Nutzung Kenntnis über den

baulichen Zustand der zur Nutzung anstehenden Räume und den Zustand des zur Verfügung zu stellenden Mobiliars. Werden in diesem Zusammenhang Beschädigungen festgestellt, wird der VVD hierauf hingewiesen. Diese Schäden sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Kommt es im Rahmen der Nutzung zu Beschädigungen, weist der Nutzungsberechtigte den VVD hierauf unverzüglich hin. Die Kosten für die Behebung der Schäden oder für eine Ersatzbeschaffung trägt der Nutzungsberechtigte.

19. Mieter

Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten auch für die Mieter der „Ditmarsia“. Die Rechte und Pflichten der Mieter werden in den jeweiligen Dauermietverträgen konkretisiert.

20. Haftung

Nutzungsberechtigte haften für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Haftung der Nutzungsberechtigten erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung oder Nachbereitung durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen. Nutzungsberechtigte haften, ohne dass die Stadt Meldorf den Nachweis zu führen hat, ohne Rücksicht darauf, ob Nutzungsberechtigte oder Beauftragte ein Verschulden trifft. Es ist Angelegenheit der Nutzungsberechtigten, den Nachweis zu führen, dass sie, ihre Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft. Für sämtliche von Nutzungsberechtigten eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Meldorf keine Haftungsverantwortung. Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Nutzungsberechtigte verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach dem BGB bleibt unberührt.

21. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meldorf, 01. November 2012

gez. Reinhard Pissowotzki  
-Bürgermeister-